

## Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 10.10.2023  
Beginn: 17:01 Uhr  
Ende: 20:22 Uhr  
Ort, Raum: Ratssaal 128

### **Anwesend:**

#### Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

#### Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

#### Vorsitzender

Herr Fabio Maier

#### Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Tobias Hermesch

Herr Norbert Hinzke

bis TOP 7.

Vertretung für Frau Henrike Theilen

bis TOP 4.

Herr Eckhard Knospe

Frau Stefanie Kröger

Herr Torsten Mennewisch

Herr Christian Meyer

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Thomas Schlarmann

Herr Julian Tillesch

Herr Jürgen Tönnies

Herr Ulrich Zerhusen

bis TOP 4.

#### Grundmandat

Frau Nadine Nuxoll

Vertretung für Herrn Dr. Lutz Neubauer

#### Beratende Mitglieder

Herr Heinz Göttke

#### Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Herr Bernd Hinrichs

Herr Matthias Reinkober

Frau Sarah Tombrägel

**Abwesend:**

Ratsmitglieder

Frau Henrike Theilen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

Beratende Mitglieder

Herr Frank Pjede

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.09.2023
3. Bebauungsplan Nr. 12/XII für den Bereich zwischen „Rixheimer Platz, Kirchplatz, Kirchweg, Brinkstraße und Bachstraße“  
Vorstellung der Planung des Begegnungszentrums  
Vorlage: 61/031/2023
4. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Lohne "Windenergie";  
Vorstellung des Standortkonzeptes Windenergie  
Vorlage: 61/032/2023
5. Bebauungsplan Nr. 146 C für den Bereich "nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße";  
a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen  
b) Öffentliche Auslegung  
Vorlage: 61/033/2023
6. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und Bebauungsplan Nr. 146D für den Bereich "nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)";  
a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen  
b) Öffentliche Auslegung  
Vorlage: 61/034/2023
7. Vorstellung des Bauprogramms 2024  
Vorlage: 66/028/2023
8. Antrag der Gruppe SPD–Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG vom 26.07.2023: Erhebung zum "Modal-Split" für den Bereich der Stadt Lohne  
Vorlage: 6/011/2023/1
9. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Einrichtung eines Cityringes als Einbahnstraßenring  
Vorlage: 60/021/2023
10. Mitteilungen und Anfragen
- 10.1. Klimaschutzmaßnahmen - Statusbericht 30.09.2023
- 10.2. Starkregenanalyse für den Bereich Lohne

**Öffentlich****1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Maier eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 02.10.2023 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 26.09.2023**

Das Protokoll wird genehmigt.

Ausschussmitglied Tillesch war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

**3. Bebauungsplan Nr. 12/XII für den Bereich zwischen „Rixheimer Platz, Kirchplatz, Kirchweg, Brinkstraße und Bachstraße“  
Vorstellung der Planung des Begegnungszentrums  
Vorlage: 61/031/2023**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Grothoff und Herrn Halupzok vom Architekturbüro KBG Architekten aus Oldenburg.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Kirchengemeinde St. Gertrud ihre verschiedenen Angebote und Einrichtungen wie z.B. die Bücherei, Verwaltung etc., die zwischen der Kirche, dem Kirchweg, der Vogtstraße und dem Rixheimer Platz auf mehrere Gebäude verteilt sind, in einem neuen Gesamtkonzept (Gebäudekomplex) als Begegnungszentrum zusammen fassen möchte.

Dieses neu geplante Begegnungszentrum soll sich vorerst mit einem Gebäudekörper zwischen der Brinkstraße, dem Kirchweg und dem Kirchplatz bis zum Rixheimer Platz erstrecken. Damit werden sowohl die bisher von der Kirchengemeinde genutzten Gebäude als auch eine ehemalige Bäckerei mit Café an der Brinkstraße überplant. Die verkehrliche (PKW) Erschließung erfolgt über den Rixheimer Platz in die unter dem Hauptgebäude geplante Tiefgarage.

Die zukünftig vorgesehenen beiden Gebäudekörper begrenzen einen Begegnungshof; das Hauptgebäude ist mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss geplant und soll mit

der Bücherei, einem Café, einem Saal, Eine-Welt-Laden, Büros, einem Jugendclub, Gruppenräumen und Räumen für das kirchliche Personal ausgestattet werden.

Um diese Planung umzusetzen, wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 12/XII für den Bereich zwischen „Rixheimer Platz, Kirchplatz, Kirchweg, Brinkstraße und Bachstraße“ aufgestellt.

Anhand einer Präsentation stellten Herr Grothoff und Herr Halupzok die Planung vor und erläuterten, dass diese Präsentation vor einiger Zeit in einer Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde vorgestellt wurde.

#### Beratungsverlauf:

Ein Ausschussmitglied verwies auf die umliegenden, zum Teil denkmalgeschützten Gebäude in Putzbauweise und stellte die Herstellung des Begegnungszentrums in Klinkerbauweise in Frage.

Herr Halupzok erläuterte, dass sich das Begegnungszentrum räumlich hervorheben würde, sich jedoch gleichwohl gut in die Umgebung einfüge.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte Herr Halupzok, dass der offene Luftraum im Hauptgebäude eine gute Qualität schaffe und die Orientierung erleichtere. Mit dem Gebäude des 2. Bauabschnittes werde zudem ein raumbildendes Gebäudeensemble geschaffen.

Herr Halupzok erläuterte, dass die Kosten bei einer Nutzfläche von 3.000 m<sup>2</sup>, ohne den 2. Bauabschnitt, etwa 11,5 Millionen Euro betragen. Die Fertigstellung sei für Ende 2025 geplant.

zur Kenntnis genommen

#### **4. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Lohne "Windenergie"; Vorstellung des Standortkonzeptes Windenergie Vorlage: 61/032/2023**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Ramsauer vom Planungsbüro NWP aus Oldenburg.

Die Verwaltung erläuterte, dass mit Beschluss des Verwaltungsausschusses am 15.02.2022 die Ermittlung möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und deren Darstellung im Flächennutzungsplan beschlossen wurde. Im Juli dieses Jahres wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen beschlossen, welches die Windenergieplanung deutlich verändert. Um eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Konzentrationsflächen zu erreichen, müssen nun die auf Landkreisebene vorgegebenen Flächenziele erreicht werden. Die abschließenden Werte wurden bislang noch nicht gesetzlich festgelegt, am Gesetzentwurf wird auf Landesebene gearbeitet.

Nach Absprache mit dem Landkreis Vechta ist nach heutigem Stand vorgesehen, dass die Kommunen des Landkreises Konzentrationsflächenplanungen durchführen und die ermittelten Potenzialflächen in ihren Flächennutzungsplänen darstellen, welche anschließend in das

Regionale Raumordnungsprogramm (Sachlicher Teilplan Windenergie) des Landkreises Vechta aufgenommen werden.

Dementsprechend hat das von der Stadt beauftragte Büro NWP Planungsgesellschaft aus Oldenburg die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehenden Faktoren zusammengestellt, um die möglichen Potentialflächen zu ermitteln.

Anhand einer Präsentation erläuterte Herr Ramsauer die Potenzialflächenanalyse für Windenergie im Bereich der Stadt Lohne und betonte, dass es sich um eine vorläufige Ermittlung der möglichen Potenzialflächen handele. Diese Flächen seien nunmehr genauer zu untersuchen. Zusammenfassend erläuterte Herr Ramsauer, dass es sich vorwiegend um kleinere Flächen handele. Lediglich im Bereich Brägeler Moor und in Kroge seien potenzielle größere Flächen vorhanden. Die Fläche im Brägeler Moor befinde sich jedoch im Bereich des „Vorangebietes Biotopverbund“ und die Fläche in Kroge grenze unmittelbar an ein „Natura 2000-Gebiet“.

#### Beratungsverlauf:

Auf entsprechende Anfrage erläuterte Herr Ramsauer, dass gutachterlich untersucht werden könne, ob eine Ausweisung für Windenergie auf der Fläche in Kroge dem „Natura 2000-Gebiet“ entgegenstehen würde, wobei die Hürden sehr hoch seien. Zur Fläche in Brägel führte Herr Ramsauer aus, dass dort mehr Spielraum bestehen würde.

Herr Ramsauer erläuterte, dass nach jetzigem Sachstand 1,56 % der Fläche des Landkreises für Windenergieanlagen ausgewiesen werden müssen. Wenn diese Verpflichtung vom Landkreis Vechta bis Ende 2027 nicht erreicht werde, können Windenergieanlagen nur noch ausgeschlossen werden, wenn diese innerhalb einer harten Tabuzone errichtet werden sollen. Eine Steuerung durch Bauleitplanung sei dann nicht mehr möglich.

Bürgermeisterin Dr. Voet führte aus, dass die Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Kommunen des Landkreises unterschiedlich seien. In anderen Kommunen bestehe z. T. deutlich mehr Potenzial als in Lohne. Das landkreisweite Ziel von 1,56 % Fläche für Windenergieanlagen sollte im Zusammenwirken aller Akteure unbedingt erreicht werden, da bei Nichterreichen dieses Zieles Windenergieanlagen privilegiert seien und somit eine Steuerung kaum noch möglich sei.

zur Kenntnis genommen

- 5. Bebauungsplan Nr. 146 C für den Bereich "nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße";**  
**a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen**  
**b) Öffentliche Auslegung**  
**Vorlage: 61/033/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ sowie die Begründung hierzu vom 21.08.2023 bis zum 20.09.2023 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

### **Landkreis Vechta vom 20.09.2023**

#### Umweltschützende Belange

Die Durchschneidung der Wallhecke wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Der konkrete Ausgleich wird bis zum Satzungsbeschluss bestimmt.

In der Planzeichnung ist die Wallhecke bereits als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt worden.

Es werden zum Schutz der Wallhecke keine vorgelagerten Grünflächen festgesetzt. Die Wallhecke selbst wird als Grünfläche festgesetzt. Die Formulierung in der Begründung wird zum Vermeiden von Missverständnissen geschärft. Die Baugrenze wird auf einen Abstand von 5 m zur Wallhecke verlegt. Eine zusätzliche vorgelagerte Grünfläche wird als nicht erforderlich erachtet. Die Wallhecke ist ausreichend geschützt.

Wie in den umliegenden Bebauungsplangebieten Nr. 146A und 146B werden die Abstände von 3 m zu Anpflanz- und Grünflächen sowie der /Maßnahmenflächen beibehalten. Sie werden von Seiten der Stadt als ausreichend erachtet, da in diesen Bereichen auch keine Nebenanlagen o.Ä. zulässig sind. Die Grünflächen können sich ausreichend entwickeln.

Die textliche Festsetzung Nr. 9 wird wie folgt angepasst:

*„(1) Auf der überlagernd festgesetzten Fläche für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist die Anlage und Unterhaltung von Regenrückhalteeinrichtungen und Retentionsräumen und die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der gesamten Fläche nicht eingesetzt werden. Regenrückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen sind ohne Versiegelung der Sohle anzulegen. Ihre Uferlinien sind mit wechselnden Radien zu versehen. Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke bis zu einer Breite von 2,50 m und Gehölzanpflanzungen. Zur Bepflanzung sind ausschließlich die in der Artenliste unter (3) genannten standortheimischen Bäume und Sträucher zulässig.*

*(2) Auf der überlagernd festgesetzten Wasserfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB) und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Maßnahmen der Gewässerrenaturierung, der Gewässerunterhaltung sowie die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der gesamten Fläche nicht eingesetzt werden. Weiterhin zulässig sind Wege mit wassergebundener Decke bis zu einer*

Breite von 2,50 m und Gehölzanpflanzungen. Zur Bepflanzung sind ausschließlich die in der Artenliste unter (3) genannten standortheimischen Bäume und Sträucher zulässig.

~~Im Bereich der Regenrückhaltung sind außerdem folgende standortheimische Bäume und Sträucher zulässig:~~

~~Erle (*Alnus glutinosa*) Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Korbweide (*Salix viminalis*) Mandelblattweide (*Salix triandra*).~~

(3) Artenliste:

<u>Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</u>	<u>Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)</u>
<u>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</u>	<u>Salweide (<i>Salix caprea</i>)</u>
<u>Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</u>	<u>Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)</u>
<u>Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</u>	<u>Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)</u>
<u>Hasel (<i>Corylus avellana</i>)</u>	<u>Zweigriff. Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)</u>
<u>Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</u>	<u>Eingriff. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</u>
<u>Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)</u>	<u>Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</u>
<u>Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)</u>	<u>Mandelblattweide (<i>Salix triandra</i>).</u>

Die externe Kompensation und der Ausgleich der Wallhecke werden vor Satzungsbeschluss ermittelt und gesichert.

Der Hinweis zum Artenschutz wird wie folgt angepasst:

„Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).

Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen.

Werden aktuell besetzte Vogelneester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.“

Wasserwirtschaft

Die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse werden in der Begründung korrigiert.

Die Maßnahmen am Gewässer II. Ordnung Nr. 19.7 „Schellohne“ werden mit der Hase-Wasseracht abgestimmt.

#### Löschwasserversorgung

Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

#### Immissionsschutz

Das Geruchgutachten aus dem Jahr 2012 gibt im Plangebiet Geruchshäufigkeiten von 1 % bis in kleinen Randbereichen 4 % der Jahresstunden an. Die zulässige Gesamtbelastung liegt in einem allgemeinen Wohngebiet bei 10 % der Jahresstunden. In der Zwischenzeit hat der nächstgelegene Emittent, der fast ausschließlich für die Geruchsbelastung im Plangebiet verantwortlich ist, seine Tierhaltung am Standort entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Lohne vollständig aufgegeben.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass auch bei der neuen Berechnungsgrundlage die Grenzwerte nicht überschritten werden. Es wird kein weiteres Geruchsgutachten erstellt.

#### Planentwurf

Die Wallhecke wird als private Grünfläche und als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt, dementsprechend ist die Planzeichenerklärung korrekt. Teile der Wallhecke liegen nicht im Eigentum der Stadt Lohne. In diesen Bereichen wird die Festsetzung als private Grünfläche beibehalten. In den übrigen Bereichen wird die Festsetzung in eine öffentliche Grünfläche geändert.

Die Flächenbilanz wird korrigiert.

Die Präambel wird entsprechend angepasst.

#### **EWE Netz AG vom 17.08.2023**

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

#### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2023**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.08.2023**

Das Geruchgutachten aus dem Jahr 2012 gibt im Plangebiet Geruchshäufigkeiten von 1 % bis in kleinen Randbereichen 4 % der Jahresstunden an. Die zulässige Gesamtbelastung liegt in einem allgemeinen Wohngebiet bei 10 % der Jahresstunden. In der Zwischenzeit hat der nächstgelegene Emittent, der fast ausschließlich für die Geruchsbelastung im Plangebiet verantwortlich ist, seine Tierhaltung am Standort entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Lohne vollständig aufgegeben.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass auch bei der neuen Berechnungsgrundlage die Grenzwerte nicht überschritten werden. Es wird kein weiteres Geruchsgutachten erstellt.

#### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 04.09.2023**

Folgender Hinweis wird mit in die Planzeichnung aufgenommen:

*„Von der Landesstraße 848 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“*

#### **OOWV vom 07.09.2023**

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind bereits verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung enthalten.

### **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.09.2023**

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.08.2023
- Landkreis Diepholz, 17.08.2023
- Niedersächsische Landesforsten, Ankum, 17.08.2023
- Staatliches Baumanagement Region Nord-West, 18.08.2023
- Staatliches Gewebeaufsichtsamt Oldenburg, 20.09.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 18.09.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 18.09.2023

### Beratungsverlauf:

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass eine Zisterne für Löschwasser planungsrechtlich nicht festgesetzt werden könne. Die Versorgung des Gebietes mit Löschwasser erfolge im Zuge der Ausbauplanung. Erforderlich sei eine Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden. Der Bau einer Zisterne für diesen Fall sei nicht nachhaltig, so dass die Löschwasserversorgung auf anderem Wege, z. B. den Bau eines Saugbrunnens, erfolgen sollte.

### Beschlussvorschlag:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 146C für den Bereich „nördlich der Pariser Straße / westlich der Jägerstraße“ sowie die Begründung hierzu werden beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

- 6. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und Bebauungsplan Nr. 146D für den Bereich "nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)";**  
**a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen**  
**b) Öffentliche Auslegung**  
**Vorlage: 61/034/2023**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des 92. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und des Bebauungsplans Nr. 146D für den Bereich „nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)“ sowie die Begründung hierzu vom 21.08.2023 bis zum 20.09.2023 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

- (1) Abwägung zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans `80
- (2) Abwägung Bebauungsplan Nr. 146D

#### **Landkreis Vechta vom 20.09.2023 (1)**

##### Umweltschützende Belange

Die Ergebnisse des beauftragten Faunagutachtens werden in den Umweltbericht und die Begründung eingearbeitet.

Die Wallhecken werden in den Bestandplan mit aufgenommen und in der Bilanzierung berücksichtigt. Ein evtl. erforderlicher Ausgleich kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

##### Immissionsschutz

Die Aufgabe der Tierhaltung wurde mit dem ansässigen Landwirt vertraglich geregelt. Damit werden die zulässigen Geruchsmissionen eingehalten.

##### Planentwurf

Die Präambel wird entsprechend angepasst. Ein Nordpfeil wird eingefügt.

#### **Landkreis Vechta vom 20.09.2023 (2)**

##### Städtebau

Folgende textliche Festsetzung wird in die Planzeichnung mit aufgenommen:

*„Der festgesetzte Einfahrtsbereich ist ausschließlich für die Erschließung der Flurstücke 17/1 und 22/11, Flur 26, Gemarkung Lohne in der Größe von 3.893 m<sup>2</sup> zulässig. Dies gilt auch für zukünftige Teilungen der o.a. Flurstücke.“*

##### Umweltschützende Belange

Die Ergebnisse des beauftragten Faunagutachtens werden in den Umweltbericht und die Begründung eingearbeitet.

Die beiden Wallhecken werden mit in die Planung aufgenommen und erhalten.

Die Wallhecke 1 liegt zum Großteil außerhalb des Plangebietes. Ein kleiner Teilbereich liegt auf bzw. direkt an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze und ist dort Teil der randlichen Eingrünung. Sie wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahme als Schutzgebiet bzw. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes festgesetzt. Da sich die Bäume vorwiegend

außerhalb bzw. auf der Geltungsbereichsgrenze stehen, wird keine vorgelagerte Schutzzone festgesetzt. Der Abstand der Baugrenze wird auf 5 m erhöht. Damit wird die Wallhecke aus Sicht der Stadt ausreichend geschützt.

Die Wallhecke 2 wird ebenfalls erhalten und als Schutzgebiet bzw. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes in einer Breite von 3 m ausgewiesen. In Richtung Süden wird vorgelagert eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 3 m zum Schutz der Wallhecke festgesetzt. In zwei Bereichen wird sie durchschnitten – einmal durch eine 7,5 m breite Verkehrsfläche und einmal durch die öffentliche Grünfläche (Grünverbindung) in einer Breite von 4,5 m. Diese Beeinträchtigung wird in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen und bis zum Satzungsbeschluss konkret nachgewiesen. Die Baugrenze wird – wie in der Stellungnahme vorgeschlagen – in einem Abstand von 5 m festgesetzt.

Für den Schutz der Wallhecken wird die textliche Festsetzung Nr. 6 (1) wie folgt geändert: *„Jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ist auf Baugrundstücken zwischen der Baugrenze und den angrenzenden Flächen für Anpflanzung ~~und Erhaltung~~ von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, den Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes sowie in einem Abstand von 5 m von festgesetzten Einzelbäumen (Stammmittelpunkt) nicht zulässig (gem. § 23 Abs. 5 BauNVO).“* Dieser Schutz wird als ausreichend erachtet.

Die Wallhecken werden in die Bilanzierung mit aufgenommen und der Bestandsplan wird angepasst. Der Hausgarten im allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 wird mit 1,0 bewertet. Die Einzelbäume werden in die Bilanzierung mit aufgenommen und die externe Ausgleichsfläche festgelegt.

#### Wasserwirtschaft

Der Oberflächenabfluss wird in der Begründung konkret aufgezeigt und der wasserrechtliche Antrag wird rechtzeitig gestellt.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 (2) wird wie folgt angepasst:

*„Auf den vorgenannten Abstandszonen sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsflächen sowie der Bakumer Straße (L 848) sind Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig (gem. § 23 Abs. 5 BauNVO).“*

Folgender Hinweis wird in die Begründung sinngemäß neu mit aufgenommen:

*„Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Vechta vom 20.09.2023 ist die Schmutzwasserbeseitigung über die Kanalisation und Kläranlage des OOWV sicherzustellen. Die bisherigen Kleinkläranlagen sind zurückzubauen.“*

#### Immissionsschutz

Die Aufgabe der Tierhaltung wurde mit dem ansässigen Landwirt vertraglich geregelt. Damit werden die zulässigen Geruchsimmissionen eingehalten.

#### Löschwasserversorgung

Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

#### Planentwurf

Die Präambel wird entsprechend angepasst.

Die GFZ wird im Mischgebiet mit 1,2 festgesetzt, um den heutigen Erfordernissen zu entsprechen. Dies wird in der Begründung angepasst.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.09.2023 (1) + (2)**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 04.09.2023 (1) + (2)**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**OOWV vom 07.09.2023 (1) + (2)**

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung bereits enthalten.

**Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.09.2023 (1) + (2)**

Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.08.2023 (1) + (2)
- Landkreis Diepholz, 17.08.2023 (1) + (2)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, 22.08.2023 (1) + (2)
- Niedersächsische Landesforsten, Ankum, 21.08.2023 (1) + (2)
- Staatliches Baumanagement Region Nord-West, 18.08.2023 (1) + (2)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 20.09.2023 (1) + (2)

**Beratungsverlauf:**

Zu diesem Beratungsgegenstand gab es keine Wortbeiträge.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
  
- b) Die öffentliche Auslegung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 und des Bebauungsplans Nr. 146D für den Bereich "nördlich der Mülhausener Straße / östlich der Bakumer Straße (L 848)" sowie die Begründung hierzu werden beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

## **7. Vorstellung des Bauprogramms 2024 Vorlage: 66/028/2023**

Von der Verwaltung wurden anhand einer Präsentation die für das Jahr 2024 geplanten Baumaßnahmen für den Bereich Tiefbau, unterteilt für die Bereiche:

- Erschließungsstraßenbau
- Gewerbe- und Verkehrsstraßenbau
- GVFG, ÖPNV, Innenstadtsanierung, Bundesförderung
- Unterhaltungsmaßnahmen
- Bauhof – Gerätebeschaffung

sowie geplante Maßnahmen ab 2025 vorgestellt und erläutert.

### Beratungsverlauf:

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass die Erschließung des Gewerbegebietes in Kroge im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 196 privat erfolge und die Straße lediglich über wenige Meter an die Kreisstraße angeschlossen werde.

Von einem Ausschussmitglied wurde angeregt, die Vorstellung der Gerätebeschaffung Bauhof im Bauprogramm zu überdenken.

Ausschussmitglied Mennewisch war bei dem nachfolgenden Beschlussvorschlag abwesend.

### Beschlussvorschlag:

Den vorgestellten Maßnahmen für das Jahr 2024 wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushalt 2024 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

## **8. Antrag der Gruppe SPD–Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 56 NKomVG vom 26.07.2023: Erhebung zum "Modal-Split" für den Bereich der Stadt Lohne Vorlage: 6/011/2023/1**

Die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwaltung mit der

- a) Vornahme einer Erhebung zum „Modal-Split“ für den Bereich der Stadt Lohne und der
- b) Prüfung von entsprechenden Fördermöglichkeiten zu beauftragen.

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 28.06.2023 in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung verwiesen und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Unter „Modal-Split“ wird Folgendes verstanden:

Die Fahrleistung in Kilometern ist die Gesamtstrecke, die von Verkehrsmitteln wie Pkw, Lkw oder Eisenbahn in einem Jahr zurückgelegt wird. Sie ist neben den Faktoren „Geschwindigkeit“ und „Art des Fahrzeugs“ die wichtigste Größe zur **Ermittlung der Schadstoff- und Lärmemissionen des Verkehrs**.

Die Fahrleistung aller Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr stieg in Deutschland von 1991 bis 2019 um ca. 31,5 %. Die Fahrleistung des Personenverkehrs nahm in diesem Zeitraum um 29 % zu, die des Güterverkehrs um 69 %. Der sprunghafte Anstieg der Fahrleistung der Lkw ist für die Umwelt besonders problematisch, da diese pro gefahrenen Kilometer deutlich höhere Luftschadstoff- und Lärmemissionen als Pkw verursachen. Ab dem Pandemiejahr 2020 zeichnet sich ein leicht verändertes Bild ab: Die Fahrleistung aller Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr sank um 9,5 % gegenüber dem Vorjahr, sie blieb auch 2021 auf einem ähnlichen Niveau.

Wird die Fahrleistung mit der Zahl der beförderten Personen multipliziert, ergibt das die Personenverkehrsleistung gemessen in Personenkilometern (Pkm). Wird die Fahrleistung des Güterverkehrs mit den beförderten Tonnen multipliziert, ergibt sich die Güterverkehrsleistung gemessen in Tonnenkilometern (tkm). Die prozentualen Anteile der einzelnen Verkehrsmittel an der gesamten **Verkehrsleistung** geben Aufschluss über die Verkehrsmittelnutzung und den damit zurückgelegten Kilometern pro Person oder Tonne. Das ist der so genannte „**Modal Split**“.

Da z.B. im Jahr 2020 der motorisierte Individualverkehr mit einem Anteil von mehr als 80 % eindeutig vor dem Umweltverbund (umweltverträgliche Verkehre wie Fuß-, Rad-, Schienen- und öffentlicher Straßenpersonenverkehr) mit zusammen etwa 18 % dominierte, gilt es zukünftig über Mobilitätskonzepte umweltfreundlichere Fortbewegungsformen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu forcieren. Damit könnte dann auch die dringend erforderliche Reduzierung der Verkehrsemissionen auf lokaler Ebene erreicht werden.

Eine Voraussetzung für die Erarbeitung eines zukünftigen nachhaltigen Mobilitätskonzeptes ist die Ermittlung der erforderlichen Datenbasis auf Grundlage einer Erhebung zum Modal-Split.

Die Verwaltung erläuterte, dass Datenerhebungen zum Modal Split üblicherweise eher von großen Kommunen durchgeführt werden, da diese Erhebungen sehr aufwändig seien. Die Stadt Lohne greife, z. B. bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes, auf Datengrundlagen des Bundesdurchschnitts zurück. Zudem sollten aus Datengrundlagen auch Maßnahmen abgeleitet werden, deren Erfolg wiederum mit einer erneuten Datenerhebung überprüft werden, in der Regel alle 5 Jahre. Die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes soll als Richtwert ca. alle 15 Jahre erfolgen, der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Lohne wurde 2013 erstellt. Die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes sei für 2026 geplant. Um aktuelle Datengrundlagen für beide Konzepte zu haben, sollte die Datenerhebung parallel, also z. B. ab 2026 erfolgen. Eine Erhebung zum Modal Split sollte mit diesen Fortschreibungen verbunden werden, da eine Erhebung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn ergebe.

#### Beratungsverlauf:

Ein Sprecher der UBG-Fraktion sprach sich für den Antrag aus und verwies auf den seinerzeitigen Antrag der UBG-Fraktion, welcher inhaltlich im Kern das gleiche Ziel verfolgte. Der Sprecher stellte den Antrag, den vorliegenden Antrag dahingehend zu ergänzen, dass ein qualifiziertes Planungsbüro mit der Datenerhebung beauftragt werden soll.

Ein Ausschussmitglied verwies auf die anfallenden Kosten und sprach sich dafür aus, die Datenerhebung zum Modal Split im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes und des Klimaschutzkonzeptes durchzuführen.

Der Sprecher der Gruppe SPD Lohne – Bündnis 90/Die Grünen führte aus, dass es dringend erforderlich sei, im Sinne des Klimaschutzes relevante Daten zu erheben. Das Thema Kosten sei vor diesem Hintergrund nachrangig zu betrachten.

Ein Ausschussmitglied sprach sich grundsätzlich für den Antrag aus, regte jedoch an, dass der Fragebogen zum Antrag mit Bezug auf Lohne erstellt werden sollte.

Der Sprecher der UBG-Fraktion regte dazu an, seinen zuvor gestellten Ergänzungsantrag dahingehend zu erweitern, das von dem Planungsbüro ein Fragebogen unter Berücksichtigung der Lohner Situation erstellt werde. Dem wurde von dem Sprecher der Gruppe SPD Lohne – Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass es nach jetzigem Stand in Niedersachsen für diese Planungen keine Fördermittel gebe.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen ein Planungsbüro zu beauftragen mit der

- a) Vornahme einer Erhebung zum „Modal Split“ für den Bereich der Stadt Lohne und
- b) Prüfung von entsprechenden Fördermöglichkeiten

wird zugestimmt.

bei Stimmengleichheit abgelehnt

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 5, Enthaltungen: 1

### **9. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 56 NKomVG auf Einrichtung eines Cityringes als Einbahnstraßenring Vorlage: 60/021/2023**

Ein Sprecher der CDU-Fraktion erläuterte den Antrag, dass die Verwaltung unter Zuhilfenahme eines Planungsbüros prüft, ob die Verkehrsführung im Innenstadtbereich von Lohne umgestaltet werden könne. Das Konzept sehe vor, einen Cityring um den unmittelbaren Stadtkern herum zu installieren. Dieser Innenstadtring soll für Kfz als Einbahnstraße eingerichtet und für Radfahrer in allen Richtungen frei gegeben werden. Der Sprecher führte aus, dass dieser Ring etwa 1,3 Kilometer lang sei und in ca. 3:15 Minuten befahren werden könne. Diese Fahrtzeit sollte sich durch den Rückbau der Ampelanlagen deutlich verkürzen.

Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Von der Verwaltung wurde erläutert, dass die vor einigen Jahren zu Kreisverkehren umgestalteten Knotenpunkte Brink-/Vogtstraße und Linden-/Marien-/Falkenbergstraße sowie die jüngst erneuerte Kreuzung Keet-/Meyerhofstraße/Neuer Markt in dieser Form nicht mehr benötigt würden. Zur Fahrradinfrastruktur führte die Verwaltung aus, dass in der Brink-/Lindenstraße eine Fahrradstraße eingerichtet wurde und an den anderen Straßen des City-

ringes Angebotsradwege vorhanden seien. Der enge Fahrbahnquerschnitt in der Brink-/Lindenstraße könnte durch eine bauliche Umgestaltung, z. B. dem Wegfall von Parkbuchten, verbessert werden. Hingewiesen wurde auch auf Verdrängungsverkehre in die umliegenden Straßenzüge. Diese weitreichenden Maßnahmen erforderten eine umfangreiche Unterstützung aller Beteiligten. Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Keetstraße mit der Kreuzung Keet-/Meyerhofstraße/Neuer Markt mit Fördermitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz als innerörtliche Hauptverkehrsstraße gefördert und ausgebaut wurde. In diesem Zusammenhang sei noch zu prüfen, ob bei einer Umgestaltung Fördermittel zurückgefordert werden könnten.

#### Beratungsverlauf:

Verschiedene Ausschussmitglieder sprachen sich für eine Prüfung dieser Verkehrsführung aus und wiesen darauf hin, die Bevölkerung miteinzubeziehen.

Von einem Ausschussmitglied wurde angeregt, den Antrag zunächst zur Kenntnis zu nehmen und die Thematik im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Handlungskonzeptes für den Radverkehr zu behandeln. Die Verwaltung führte dazu aus, dass die Prüfung eines Cityringes sehr aufwändig sei. Diese Prüfung sei nicht Teil der Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung bei der Ausschreibung für die Fortschreibung des Handlungskonzeptes gewesen. Es sei sinnvoller, den Prüfauftrag für einen Cityring getrennt zu vergeben.

Auf entsprechende Anfrage teilte die Verwaltung mit, dass die Kosten eines Prüfauftrages durch ein entsprechendes Büro zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt seien, ausgegangen werde aber von einem fünfstelligen Betrag.

Von dem Ausschussmitglied wurde daraufhin angeregt, den Antrag zurück zu stellen um zunächst mehr Fakten, auch hinsichtlich der Kosten, zu sammeln.

Der Ausschussvorsitzende erläuterte, dass in einem ersten Schritt die Verwaltung beauftragt werden könnte, mit Hilfe eines entsprechenden Planungsbüros den Umfang der Leistungen/Kosten zu ermitteln. Im Anschluss daran sollte der Antrag weiter beraten werden.

Der Antragsteller machte deutlich, dass der Antrag aufrecht erhalten werde und die Verwaltung mit Hilfe eines entsprechenden Planungsbüros erste Kosten bzw. eine erste Einschätzung ermitteln sollte.

Von dem Ausschussmitglied wurde daraufhin der Antrag gestellt, den vorliegenden Antrag zunächst zurück zu stellen und im Zuge der Fortschreibung des Handlungskonzeptes für den Radverkehr hinsichtlich der Machbarkeit und Kosten zu untersuchen.

Über diesen Antrag ließ der Vorsitzende abstimmen.

mehrheitlich abgelehnt  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen 6

Daraufhin fasste der Ausschuss den nachfolgenden

**Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag, dass die Verwaltung unter Zuhilfenahme eines Planungsbüros prüft, ob die Verkehrsführung im Innenstadtbereich von Lohne zu einem Cityring umgestaltet werden kann, wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

## **10. Mitteilungen und Anfragen**

### **10.1. Klimaschutzmaßnahmen - Statusbericht 30.09.2023**

Von der Verwaltung wurde zum Statusbericht folgendes mitgeteilt:

#### **1.4 Systematischer Einstieg in kommunale Wärmeplanung/ Nahwärmeplanung Kommunale Wärmeplanung**

Für das gesamte Stadtgebiet in Lohne erfolgte im Sommer 2023 die Ausschreibung der Kommunalen Wärmeplanung. Den Zuschlag erhielt die EWE NETZ GmbH. Damit startet ab Oktober 2023 der einjährige Planungsprozess für die kommunale Wärmeplanung. Das Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist es, eine klimaneutrale bzw. treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2040 zu ermöglichen.

#### **2.1 Umsetzung des Bürger-Klimaparks**

Im Oktober kann der geplante Landschafts- Wege- und Gewässerbau beginnen. Entlang der südlichen Grenze des Gebietes wird entlang der Grenze ein Erdwall modelliert. Im Norden entsteht ein Feuchtgebiet mit Graben. Zudem entstehen zwei Temperaturkessel und die Wege werden errichtet.

#### **4.2 Ausbau Erneuerbarer Energien**

Laut Kriterienkatalog und nach Vorgaben des Landes Niedersachsen soll die Stadt Lohne ca. 43 Hektar für Freiflächen-PV-Anlagen ausweisen. Aktuell sind vier Bauleitplanungen für eine Gesamtfläche von 24,3 Hektar im Verfahren. Es handelt sich um drei Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und eine Genehmigungsplanung für eine Agri-PV-Anlage. Weitere 18,7 Hektar können aktuell noch ausgewiesen werden.

#### **6.4 Klimaschutz in der Bauleitplanung**

Zukünftig werden im Rahmen der Bauleitplanung möglichst Festsetzungen für Klimaschutzsiedlungen bzw. CO<sub>2</sub>-arme Baugebiete und für die Klimafolgenanpassung berücksichtigt. Das beinhaltet etwa ein Verbot von fossilen Energieträgern zum Heizen, bei flachen Dächern eine Gründachpflicht, eine PV-Anlagen-Pflicht sowie eine Pflicht zur lokalen Versickerung und zur Begrünung der Grundstücke. Diese Festsetzungen decken sich u.a. mit den Regelungen des örtlichen Energienetzbetreibers, der Neubaugebiete im Grundsatz mit strombasierten Lösungen erschließen wird.

**10.2. Starkregenanalyse für den Bereich Lohne**

---

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass die vom OOWV erstellten Starkregenkarten für die einzelnen Kommunen im Landkreis Vechta zur Zeit vom OOWV in den einzelnen Kommunen vorgestellt werden.

Dr. Henrike Voet  
Bürgermeisterin

Fabio Maier  
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst  
Protokollführer